

wehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.

(3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

§ 13

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(1) Der Minister der Finanzen hat der Volkskammer im Verlaufe des nächsten Jahres über alle Haushaltseinnahmen eines Rechnungsjahres sowie über ihre Verwendung und die Schulden der Republik zur Entlastung des Ministerrates Rechnung zu legen. Der Rechnung ist ein Vermögensnachweis beizufügen.

(2) Die Prüfung der Haushaltsrechnung sowie der Wirtschaftlichkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung erfolgt durch den Rechnungshof der Republik, dessen Mitglieder Unabhängigkeit besitzen. Er hat dem Ministerrat, der Volkskammer und der Ländervertretung jährlich über die Ergebnisse seiner Tätigkeit zu berichten.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfzehnten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten Juni neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**
Bergmann-Pohl

Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts der Republik und der Länder in der Deutschen Demokratischen Republik (Haushaltsgrundsätzegesetz — HG rG) vom 15. Juni 1990

Teil I

Vorschriften für die Gesetzgebung der Republik und der Länder

§ 1

Gesetzgebungsauftrag

Die Vorschriften dieses Teils enthalten Grundsätze für die Gesetzgebung der Republik und der Länder. Die Länder sind verpflichtet, ihr Haushaltsrecht innerhalb von drei Monaten nach ihrer Gründung nach diesen Grundsätzen zu regeln.

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

§ 2

Bedeutung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Republik oder des Landes im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Bei seiner Aufstellung und Ausführung ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen, das sich ausdrückt in der Stabilität des Preisniveaus, eines hohen Beschäftigungsgrades, des außenwirtschaftlichen Gleichgewichts, stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum und der ökologischen Verträglichkeit.

§ 3

Einheit des Haushaltsplans, Haushaltsausgleich

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in den Haushaltsplan einzustellen. Bei rechtlich unselbständigen Unterneh-

men. Stellung und Befugnisse des Rechnungshofes sind durch Gesetz der Republik zu bestimmen.

Teil III

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 14

(1) Die Vorschriften, die die Länder betreffen, und die Mitwirkung der Länderkammer an der Gesetzgebung der Republik vorsehen, treten mit der Errichtung der Länder und der Länderkammer in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Vorschriften, die die Republik betreffen, treten am 1. Juli 1990 in Kraft. Dies gilt auch für § 4 Absatz 3 und 8; vor Errichtung der Länder kann durch Gesetz der Republik die Verwaltung der den Gemeinden allein zustehenden Steuern ganz oder teilweise übertragen werden.

men und bei Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingestellt zu werden.

(2) Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

§ 4

Wirkungen des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 5

Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind nur die Ausgaben und die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Republik oder des Landes notwendig sind.

§ V

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Nutzen-Kosten-Untersuchungen

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Für finanzwirksame Maßnahmen sind geeignete Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Im Rahmen des Vollzugs sind darüber hinaus auch Erfolgskontrollen vorzunehmen.

§ 8

Grundsatz der Gesamtddeckung

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen nur beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben ist oder Ausnahmen im Haushaltsplan zugelassen worden sind.